Bundesverwaltungsgericht

Tribunal administratif fédéral

Tribunale amministrativo federale

Tribunal administrativ federal

Abteilung I
A-1471/2006 und A-1472/2006
{T 0/2}

Urteil vom 3. März 2008

Besetzung

Richter Pascal Mollard (Vorsitz),
Richter Michael Beusch, Richter Markus Metz,
Gerichtsschreiber Jürg Steiger.

Parteien

X._____AG,
Beschwerdeführerin,

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung,
Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50,
3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Mehrwertsteuer (1. Quartal 2000 - 3. Quartal 2004);
Nichteintretensentscheide.

Sachverhalt:

A.
Die X._____AG ist sei dem 1. Januar 1995 im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) eingetragen. Ihr Zweck besteht gemäss Auszug aus dem Handelsregister im Betrieb des Hotels (...).

B.
Die ESTV führte vom 10. bis am 12. Januar 2005 bei der Steuerpflichtigen eine Kontrolle durch. Gestützt darauf forderte sie mit Ergänzungsabrechnung (EA) Nr. 131'776 vom 12. Januar 2005 für die Steuerperioden 1. Quartal 2000 bis 4. Quartal 2000 Fr. 13'479.-- zuzüglich Verzugszins zu 5% sowie mit EA Nr. 131'777 vom 12. Januar 2005 für die Steuerperioden 1. Quartal 2001 bis 3. Quartal 2004 Fr. 66'955.-- zuzüglich Verzugszins zu 5% nach.

C.
Mit Schreiben vom 31. Januar 2005 liess die Steuerpflichtige durch ihren Rechtsvertreter der ESTV mitteilen, dass sie die Nachbelastungen bestreite und einen anfechtbaren Entscheid verlange. Die entsprechende Anwaltsvollmacht reichte der Rechtsvertreter der ESTV am 3. Februar 2005 nach.

D.
Am 23. Februar 2005 erliess die ESTV in der Folge je einen Entscheid betreffend das 1. bis 4. Quartal 2000 sowie betreffend das 1. Quartal 2001 bis 3. Quartal 2004. In beiden Entscheiden bestätigte sie ihre Nachbelastungen gemäss EA Nr. 131'776 bzw. EA Nr. 131'777. Die Entscheide eröffnete sie dem Rechtsvertreter der Steuerpflichtigen.

E.
Die Steuerpflichtige erhob am 22. März 2005 Einsprache gegen beide Entscheide der ESTV vom 23. Februar 2005. Unterzeichnet wurde diese von A._____ und B._____.

F.
Die ESTV machte die Einsprecherin mit Schreiben vom 17. Mai 2005 darauf aufmerksam, dass ihre Einsprachen vom 22. März 2005 nicht rechtsgenügend unterzeichnet worden seien, da A._____ gemäss Auszug aus dem Handelsregister nur über eine Unterschrifts-

berechtigung kollektiv zu zweien verfüge und B._____ überhaupt nicht zeichnungsberechtigt sei. Die ESTV setzte der Einsprecherin deshalb eine nichtverlängerbare Nachfrist von drei Tagen, um rechtsgültig unterzeichnete Einsprachen nachzureichen. Sie verband die Nachfristansetzung mit der Androhung, bei unbenutztem Ablauf der Frist auf die Einsprachen nicht einzutreten.

G.
Am 30. Mai 2005 teilte die Einsprecherin der ESTV mit, dass A._____ (Direktor) über eine Generalvollmacht verfüge. Diese legte sie ihrem Schreiben bei. Die Nichteinhaltung der dreitägigen Nachfrist begründete sie im Übrigen damit, dass A._____ ferienhalber abwesend gewesen sei und bei seiner Rückkehr das Schreiben der ESTV vom 17. Mai 2005 ungeöffnet auf seinem Schreibtisch vorgefunden habe.

H.
Mit ihren Einspracheentscheiden vom 20. Juni 2005 trat die ESTV auf die Einsprachen vom 22. März 2005 nicht ein, da die Einsprecherin die ihr angesetzte Nachfrist zur rechtsgenügenden Unterzeichnung unbenutzt habe verstreichen lassen.

I.
Die X._____AG (Beschwerdeführerin) liess am 19. Juli 2005 gegen die beiden Einspracheentscheide der ESTV vom 20. Juni 2005 Beschwerde an die Eidgenössische Steuerrekurskommission (SRK) führen. Sie stellte dabei sowohl in ihrer Beschwerde gegen den Einspracheentscheid betreffend das 1. Quartal 2000 bis 4. Quartal 2000 wie auch in derjenigen gegen den Einspracheentscheid betreffend das 1. Quartal 2001 bis 3. Quartal 2004 die folgenden (identischen) Anträge: "(1) Der Entscheid der Eidg. Steuerverwaltung vom 20. Juni 2005 sei aufzuheben und die Einsprache vom 22. März 2005 sei gutzuheissen. (2) Ev. sei die Einsprache vom 22. März 2005 zur materiellen Beurteilung an die Eidg. Steuerverwaltung zurückzuweisen. (3) Alles unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. 7,6% MWST zulasten der Beschwerdegegnerin". Die Beschwerdeführerin brachte im Wesentlichen vor, das Gesetz regle die Dauer der Nachfristansetzung nach Art. 52 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) nicht. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung betrachte eine kurze Nachfrist von drei Tagen nur dann nicht als

überspitzten Formalismus, wenn sie dazu diene, eine inhaltlich ungenügende Beschwerdeschrift nachträglich materiell zu ergänzen. Die vorliegende Nachreichung einer Vollmacht stelle jedoch keine materielle Ergänzung dar. Eine Nachfrist von bloss drei Tagen sei daher sachlich nicht gerechtfertigt. Im Fall eines Rückbehaltungsauftrages an die Post wäre zudem die Frist zur Nachreichung der Vollmacht vorliegend eingehalten worden. Im Weiteren sei A._____ seit dem 7. Juli 2003 im Besitz einer persönlichen, sog. bürgerlichen Generalvollmacht. Am 30. Mai 2005 sei diese Generalvollmacht der ESTV nachgereicht worden.

In ihren Vernehmlassungen vom 30. September 2005 schloss die ESTV auf vollumfängliche Abweisung der Beschwerden, unter Kostenfolge zu Lasten der Beschwerdeführerin.

J.
Am 8. Februar 2007 teilte das Bundesverwaltungsgericht den Parteien mit, es habe die vorliegenden Verfahren zuständigkeitshalber übernommen.

Auf die Eingaben der Parteien wird – soweit entscheidwesentlich – im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG gegeben ist. Eine solche liegt nicht vor und die Vorinstanz ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 VGG. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden zuständig. Es übernimmt die Beurteilung der Ende 2006 bei der SRK hängigen Rechtsmittel und wendet das neue Verfahrensrecht an (Art. 53 Abs. 2 VGG).

1.2 Die ESTV hat in ihren beiden Einspracheentscheiden vom 20. Juni 2005 auf Nichteintreten erkannt. Nach der Rechtsprechung des

Bundesgerichts ist derjenige, auf dessen Begehren bzw. Rechtsmittel nicht eingetreten worden ist, befugt, durch die ordentliche Beschwerdeinstanz überprüfen zu lassen, ob dieser Nichteintretensentscheid zu Recht ergangen ist (BGE 118 Ib 381 E. 2b/bb, 104 Ib 307 E. 3a mit weiteren Hinweisen; Entscheid der SRK vom 8. Oktober 2001 [SRK 2001-030] E. 1c). Allerdings kann in einer Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid nur geltend gemacht werden, die Vorinstanz habe zu Unrecht das Bestehen der Eintretensvoraussetzungen verneint. Damit wird das Anfechtungsobjekt auf die Eintretensfrage beschränkt, deren Verneinung als Verletzung von Bundesrecht mit Beschwerde gerügt werden kann (Entscheid der SRK vom 22. August 2000 [SRK 1999-115] E. 1b; ANDRÉ MOSER, in Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt am Main 1998, Rz. 2.63).

1.3 Grundsätzlich bildet jeder vorinstanzliche Entscheid ein selbständiges Anfechtungsobjekt und ist deshalb einzeln anzufechten. Es ist gerechtfertigt, von diesem Grundsatz abzuweichen und die Anfechtung in einem gemeinsamen Verfahren mit einem einzigen Urteil zuzulassen, wenn die einzelnen Sachverhalte in einem engen inhaltlichen Zusammenhang stehen und sich in allen Fällen gleiche oder ähnliche Rechtsfragen stellen (vgl. BGE 123 V 215 E. 1). Unter den gleichen Voraussetzungen können auch getrennt eingereichte Beschwerden in einem Verfahren vereinigt werden. Ein solches Vorgehen dient der Verfahrensökonomie und liegt im Interesse aller Beteiligten (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-1380/2006 und A-1381/2006 vom 27. September 2007 E. 2, A-1354/2006 und A-1409/2006 vom 24. August 2007 E. 1.3, A-1435/2006 und A-1584/2006 vom 8. Februar 2007 E. 1.2; Entscheide der SRK vom 14. Juni 2005 [SRK 2004-168/169] E. 1c, vom 6. Oktober 2004 [SRK 2003-004/005] E. 1b; MOSER, a.a.O., Rz. 3.12). Diese Voraussetzungen sind vorliegend zweifelsfrei erfüllt. Es ist das gleiche Steuersubjekt betroffen, die beiden Nichteintretensentscheide wurden identisch begründet und die Beschwerdeführerin hat diese gleichzeitig, mit inhaltlich gleichen Beschwerden angefochten. Die Verfahren A-1471/2006 und A-1472/2006 können deshalb zusammengelegt werden.

1.4 Bei dem vorliegenden vereinigten Verfahren hat sich das Bundesverwaltungsgericht somit auf die Frage zu beschränken, ob die Vorinstanz zu Recht auf die Einsprachen vom 22. März 2005 nicht

eingetreten ist. Soweit die Beschwerdeführerin mit ihren Hauptbegehren auf "Gutheissung der Einsprache" (vgl. E. I) einen materiellen Antrag stellt, kann demnach auf die Beschwerden nicht eingetreten werden (Entscheide der SRK vom 9. Januar 2003 [SRK 2002-045] E. 2b, vom 28. September 2000 [SRK 2000-003] E. 1b, vom 25. November 1998 [SRK 1998-112] E. 1d).

2.

2.1 Damit die ESTV eine Eingabe als rechtsgültige Einsprache entgegen nehmen kann, müssen verschiedene formelle Voraussetzungen erfüllt sein. Das Rechtsmittel hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Einsprechers oder seines Vertreters zu enthalten (Art. 64 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer [MWSTG, SR 641.20]).

Personen, die für eine juristische Person als Organe oder als geschäftsführende Gesellschafter auftreten, sind dabei nicht als gewillkürte Vertreter (Prozessvertreter) anzusehen. Im Fall des Auftretens eines Verwaltungsrats vertritt demnach nicht ein gewillkürter Vertreter die Gesellschaft, sondern ein zur Geschäftsführung Berufener nimmt Rechtsvorkehren vor. Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten kommt im Sinn von Art. 462 Abs. 2 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR, SR 220) die Legitimation zur Prozessführung zu, wobei jedoch Beschränkungen der Prokura gemäss Art. 460 OR und der Umfang der Handlungsvollmacht zu beachten sind (MOSER, a.a.O.,Rz. 3.3; Entscheid der Eidgenössischen Zollrekurskommission [ZRK] vom 11. November 2003 [ZRK 2003-113] mit Hinweisen).

2.2 Genügt ein Rechtsmittel den Anforderungen gemäss Art. 64 Abs. 3 MWSTG nicht oder lassen die Begehren oder deren Begründung die nötige Klarheit vermissen, ist eine kurze Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen (Art. 64 Abs. 4 MWSTG). Aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur analogen Bestimmung von Art. 52 Abs. 2 VwVG ergibt sich, dass diese kurz bemessen werden muss, um allfälligen Missbräuchen vorzubeugen. Die obere Grenze sollte drei Tage nicht überschreiten, denn die Nachfrist soll nicht dazu dienen, die gesetzliche Rechtsmittelfrist beliebig zu verlängern (Urteile des Bundesgerichts vom 20. September 2001, veröffentlicht in Archiv für

Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 72 S. 429 E. 2b, vom 13. Oktober 1998, veröffentlicht in ASA 68 S. 434 E. 6b/cc, vom 2. Juni 1998, veröffentlicht in ASA 67 S. 747 E. 3; BGE 121 II 252 E. 4b, 112 Ib 634 E. 2c; Entscheide der SRK vom 4. Januar 1996, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 61.20 E. 5a, vom 26. September 1995, veröffentlicht in VPB 60.81 E. 2a; MOSER, a.a.O., Rz. 2.96; Kommentar des Eidg. Finanzdepartementes zur Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994, zu Art. 52). Die Nachfristansetzung ist mit der Androhung zu verbinden, nach unbenutztem Fristablauf werde auf Grund der Akten entschieden bzw. – sofern Antrag, Begründung, Unterschrift oder Vollmacht fehlen – auf das Rechtsmittel nicht eingetreten (Art. 64 Abs. 5 MWSTG). Ein Nichteintretensentscheid darf nur gefällt werden, wenn diese Rechtsfolge zuvor dem Einsprecher – zusammen mit der Nachfristansetzung – auch wirklich ausdrücklich angedroht worden und die Nachfrist unbenutzt abgelaufen ist (Entscheide der SRK vom 8. Dezember 2004 [SRK 2004-106] E. 2b/bb, vom 12. Dezember 2000, veröffentlicht in VPB 65.85 E. 4a, vom 18. März 1999 [SRK 1997-095] E. 2d).

3.

3.1 Eine Frist, die sich nach Tagen berechnet und die der Mitteilung bedarf, beginnt an dem auf ihre Mitteilung folgenden Tag zu laufen (Art. 20 Abs. 1 VwVG). Eine Sendung gilt grundsätzlich in dem Moment als zugestellt, in welchem sie dem Adressaten tatsächlich übergeben wird. Gemäss einem allgemeinen Rechtsgrundsatz (BGE 122 III 320) genügt allerdings, wenn sie in den Machtbereich der betreffenden Person gelangt, indem sie etwa von einer anderen empfangsberechtigten Person entgegengenommen wird; effektive Kenntnisnahme oder gar Lektüre ist nicht vorausgesetzt (BGE 109 Ia 15 E. 4). Werden behördliche Anordnungen eingeschrieben versandt, so erfolgt die Zustellung im Zeitpunkt der Entgegennahme bzw. der Abholung auf der Post (ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, Rz. 341). Gemäss feststehender Rechtsprechung gilt im Fall, dass ein Adressat anlässlich einer versuchten Zustellung nicht angetroffen wird und daher eine Abholeinladung in seinen Briefkasten oder sein Postfach gelegt wird, eine Sendung als in jenem Zeitpunkt zugestellt, in welchem sie tatsächlich auf der Post abgeholt wird; geschieht dies nicht innert der postüblichen Abholfrist von sieben Tagen, gilt sie als

am letzten Tag dieser Frist zugestellt (sog. Zustellfiktion, vgl. BGE 127 I 31 E. 2a/aa, 123 II 492 E. 1, 119 V 89 E. 4b, 115 Ia 12 E. 3a). Selbst wenn die Post die Sendung länger als sieben Tage aufbewahrt und sie vom Empfänger auch später noch behändigt werden kann, schiebt dies den Eintritt der Zustellfiktion nicht hinaus (BGE 127 I 31 E. 2a/aa und E. 2b mit Hinweisen). Der Bundesgesetzgeber hat diese Praxis mit Wirkung ab 1. Januar 2007 nunmehr in Art. 20 Abs. 2bis VwVG gesetzlich verankert (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_540/2007 vom 8. Oktober 2007 E. 2.1.3).

3.2 Sowohl gesetzliche wie auch behördliche Fristen können auf Gesuch hin wiederhergestellt werden, wenn die gesuchstellende Person oder ihr Vertreter unverschuldet davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln. Hiefür muss sie innert 10 bzw. 30 Tagen seit Wegfall des Hindernisses ein begründetes Begehren um Wiederherstellung einreichen und zugleich die versäumte Rechtshandlung nachholen (Die Frist betrug bis Ende 2006 10 Tage [Art. 24 Abs. 1 aVwVG, AS 1969 737] und beträgt seit 1. Januar 2007 30 Tage [Art. 24 Abs. 1 VwVG]). Als unverschuldet gilt ein Versäumnis dann, wenn dem Betroffenen keine Nachlässigkeit vorgeworfen werden kann und objektive Gründe vorliegen. Dies ist etwa der Fall bei einer plötzlichen Erkrankung, welche derart schwer ist, dass der Gesuchsteller von der notwendigen Rechtshandlung abgehalten wird und auch nicht mehr in der Lage ist, einen Vertreter zu bestimmen. Ein ärztliches Zeugnis, welches eine Arbeitsunfähigkeit von 100 Prozent attestiert, ist dabei nicht zwingend ein genügender Beweis einer derartigen schweren Erkrankung. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Erkrankung tatsächlich das Bestellen eines Vertreters verunmöglichte (vgl. BGE 119 II 86 E. 2b). Nicht ausreichend sind sodann blosse organisatorische Unzulänglichkeiten, Arbeitsüberlastung, Ferienabwesenheit oder Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften (Entscheide der SRK vom 14. Juli 2003, veröffentlicht in VPB 68.23 E. 3b/bb, vom 24. April 2003 [SRK 2003-022] E. 3b/bb, vom 22. August 2000 [SRK 1999-115] E. 2b, vom 22. Juni 1999 [SRK 1999-046], vom 18. Juni 1998 [SRK 1998-057] E. 2a und vom 20. Februar 1996, veröffentlicht in VPB 61.66 E. 4d; vgl. auch MOSER, a.a.O., Rz. 2.55 f. mit weiteren Hinweisen).

4.

4.1 Im vorliegenden Fall ist der Sachverhalt unbestritten und gilt als erwiesen. Die Beschwerdeführerin erhob am 22. März 2005 fristgerecht Einsprache gegen die beiden Entscheide der ESTV vom 23. Februar 2005. Die Einsprache vom 22. März 2005 wurde von A._____ und B._____ gemeinsam unterzeichnet. Gemäss Auszug aus dem Handelsregister verfügte A._____ als Mitglied des Verwaltungsrates über eine Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien, B._____ hingegen hatte keine Unterschriftsberechtigung. Nach Ablauf der Einsprachefrist forderte die ESTV die Beschwerdeführerin deshalb mit Schreiben vom 17. Mai 2005 auf, innert drei Tagen eine rechtsgültig unterzeichnete Einsprache nachzureichen, unter ausdrücklicher Androhung des Nichteintretens für den Säumnisfall. Dieses Schreiben ging der Beschwerdeführerin am 19. Mai 2005 zu, wodurch der letzte Tag der Nachfrist auf Montag, den 23. Mai 2005, fiel. Die Beschwerdeführerin antwortete jedoch erst mit Eingabe vom 30. Mai 2005 auf die Aufforderung der ESTV. Ihre Eingabe erfolgte somit unbestrittenermassen nach Ablauf der angesetzten Nachfrist.

4.2

4.2.1 Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass das Gesetz die Dauer der Nachfrist nicht nenne. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung (mit Verweis auf BGE 112 Ib 634 sowie BGE 118 Ib 134) betrachte eine kurze Nachfrist von drei Tagen nur dann nicht als überspitzten Formalismus, wenn sie dazu diene, eine inhaltlich ungenügende Beschwerdeschrift nachträglich materiell zu ergänzen. Vorliegend gehe es jedoch um die Nachreichung einer Vollmacht, d.h. eine formelle Voraussetzung, und nicht um die materielle Ergänzung der Beschwerde. Eine bloss dreitägige Nachfrist sei vorliegend somit nicht gerechtfertigt. In BGE 120 V 413 habe das Bundesgericht festgehalten, dass überspitzter Formalismus dann gegeben sei, wenn für ein Verfahren rigorose Formvorschriften aufgestellt würden, ohne dass die Strenge sachlich gerechtfertigt sei. Die Regeln über die Stellvertretung (Art. 32 ff. OR, Art. 718a OR) besagten zudem, dass die Zustimmung zur Stellvertretung auch nachträglich erteilt werden könne. Es spiele deshalb keine Rolle, ob die Vollmacht nach drei, nach zehn oder nach vierzehn Tagen nachgereicht werde. Die vorliegende

Ansetzung einer 3-tägigen nicht erstreckbaren Frist verstosse somit gegen das Verbot des überspitzten Formalismus.

4.2.2 Zutreffend ist, dass das Gesetz selbst die Dauer der Nachfrist nicht nennt. Das Bundesgericht hat sich aber diesbezüglich eindeutig dahin geäussert, dass die kurze Nachfrist nach Art. 64 Abs. 4 MWSTG auch tatsächlich sehr knapp sein soll, wobei die obere Grenze bei drei Tagen liege (vgl. E. 2.2). Diese kurze Nachfrist zur Verbesserung ist dabei gemäss dem klaren Wortlaut von Art. 64 Abs. 4 MWSTG nicht nur bei Unklarheit des Begehrens oder der Begründung, sondern ganz allgemein dann einzuräumen, wenn die Einsprache den gesetzlichen Anforderungen nach Art. 64 Abs. 3 MWSTG nicht genügt (MOSER, a.a.O., Rz. 2.96; BGE 112 Ib 634 E. 2c), somit u.a. keine rechtsgültige Unterschrift vorliegt (BGE 121 II 252 E. 4b, 120 V 413 E. 6). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin findet sich in der Rechtsprechung des Bundesgerichts kein Hinweis darauf, dass die Dauer der Nachfrist abhängig von der Art des Mangels wäre, was auch Art. 64 Abs. 3 MWSTG widersprechen würde. Die vorliegende Ansetzung der 3-tägigen Nachfrist steht somit im Einklang mit dem MWSTG und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Von überspitztem Formalismus kann nicht gesprochen werden. Vielmehr ist die Ansetzung einer Nachfrist u.a. bei fehlender rechtsgenügender Unterschrift, mit der damit verbundenen Möglichkeit die Einsprache zu verbessern, selbst Ausdruck des Grundsatzes des Verbots des überspitzten Formalismus (Entscheide der SRK vom 30. Oktober 2003 [SRK 2003-057] E. 4b/aa, vom 26 September 1995, veröffentlicht in VPB 60.81 E. 2a). Gemäss Art. 22 Abs. 1 VwVG darf eine gesetzliche Frist nicht erstreckt werden. Es spielt deshalb sehr wohl eine Rolle, ob eine Vollmacht innert drei, zehn oder vierzehn Tagen nachgereicht wird, soll doch die gesetzliche Einsprachefrist von 30 Tagen nicht beliebig verlängert werden (vgl. E. 2.2). Die entsprechende Rüge erweist sich somit als unbegründet.

4.3 Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, dass unter Berücksichtigung des Postwegs von je zwei Tagen pro A-Post-Zustellung es gar nicht möglich sei, eine aktuelle Vollmacht von zwei an verschiedenen Orten wohnhaften kollektiv zeichnungsberechtigten Vollmachtgebern innerhalb von drei Tagen zu beschaffen. Auch unter diesem Aspekt bedeute die Ansetzung einer 3-tägigen Frist zur Nachreichung einer Vollmacht überspitzter Formalismus. Der Einwand der Beschwerdeführerin ist nicht stichhaltig. Selbst unter der

Annahme, dass die Postzustellung des einen kollektiv Zeichnungsberechtigten (nach dessen Unterzeichnung) an den anderen drei Tage dauern würde, könnte die vorliegende 3-tägige Nachfrist eingehalten werden, da der zweite kollektiv Zeichnungsberechtigte die Frist mit Übergabe der Eingabe an die Post zu Handen der ESTV gemäss Art. 21 Abs. 1 VwVG wahrt. Im Übrigen könnte die Beschwerdeführerin aber auch auf schnellere Möglichkeiten der Briefzustellung (z.B. Express) zurückgreifen.

4.4 Die Beschwerdeführerin wendet zudem ein, dass bei Aufgabe eines Rückbehaltungsauftrags an die Post und damit zusammenhängender 7-tägiger Abholfrist die Frist zur Nachreichung der Vollmacht erst am 30. Mai 2005 abgelaufen wäre. Der Beschwerdeführerin kann insoweit zugestimmt werden, dass behördliche Anordnungen, die eingeschrieben versandt werden, jedoch weder entgegengenommen, noch auf der Post abgeholt werden, am letzten Tag der 7-tägigen Abholfrist als zugestellt gelten (vgl. E. 3.1). Vorliegend hat die Beschwerdeführerin das Schreiben der ESTV vom 17. Mai 2005 jedoch unbestrittenermassen am 19. Mai 2005 durch eine empfangsberechtigte Person auf der Post abgeholt (vgl. auch "Track & Trace" Auszug). Die Zustellfiktion bei Nichtabholung einer eingeschriebenen Sendung kommt somit nicht zum Tragen. Die Beschwerdeführerin kann deshalb daraus auch nichts zu ihren Gunsten ableiten.

4.5 Im Weiteren führt die ESTV zu Recht aus, dass die von der Beschwerdeführerin am 30. Mai 2005 nachgereichte und auf A._____ lautende Generalvollmacht, datiert vom 7. Juli 2003, selbst bei Annahme, mit der Eingabe vom 30. Mai 2005 sei sinngemäss auch ein Fristwiederherstellungsgesuch gestellt worden und es liege gar ein Fristwiederherstellungsgrund im Sinn von Art. 24 Abs. 1 VwVG vor, unbeachtlich ist. Nicht innerhalb der dort statuierten 10-tägigen Frist bzw. nur vermeintlich nachgeholt worden ist nämlich die versäumte Rechtshandlung der rechtsgültigen Unterzeichnung der Einsprache.

4.5.1 Zweck der Kollektivunterschrift zu zweien ist, die Zeichnungskompetenz der beiden jeweiligen Berechtigten in dem Sinne einzuschränken, dass keiner ohne den anderen rechtswirksam für die Gesellschaft Rechtsgeschäfte abschliessen kann. Besteht ein Eintrag einer derartigen Kollektivklausel im Handelsregister, ist daher die Unterschrift des einen Vertreters ohne die Mitwirkung des andern nicht

verbindlich (Art. 460 Abs. 2 OR). Die Vertretungswirkung kann in einem solchen Fall nur eintreten, sofern der unterzeichnende Kollektivvertreter eine Einzelvollmacht erhalten hat oder der andere Kollektivvertreter einer Einzelzeichnung vorgängig zugestimmt bzw. diese nachträglich genehmigt hat (Urteil des Bundesgerichts 4C.49/2005 vom 2. Mai 2005 E. 3.2 mit Hinweisen). Abgesehen davon, dass ausgesprochen fraglich ist, ob der eine Kollektivvertreter seine (organschaftliche) Vollmacht generell auf den anderen übertragen kann (vgl. ROLF WATTER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 4. Aufl., Basel 2007, N. 25 zu Art. 33 OR), kann sich die vorgängige Zustimmung ohnehin nur auf eine beschränkte Art von Rechtsgeschäften beziehen, nämlich auf solche, die in den wesentlichen Zügen schon bekannt sind (vgl. WATTER, a.a.O., N. 10 zu Art. 460 OR). Dazu gehört das Einlegen von Rechtsmitteln nicht (vgl. WATTER, a.a.O., N. 21 zu Art. 33 OR).

4.5.2 Vorliegend liegt keine der eine Einzelzeichnung heilenden Konstellationen vor. Dies gilt zum ersten für die eingereichte, von C._____ ausgestellte "bürgerliche Vollmacht". Es ist zwar wie erwähnt richtig, dass bei Einzelhandlungen eines Kollektivvertreters eine Vertretungswirkung eintritt, sofern dieser eine bürgerliche Einzelvollmacht erhalten hat (vgl. ROLF WATTER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 2. Aufl., Basel 2002, N. 21 zu Art. 718a OR). Nicht selten wird in der Praxis denn auch einer aktienrechtlichen Organperson für ein bestimmtes Geschäft eine bürgerliche Vollmacht erteilt. Das heisst, die AG räumt z.B. einem an sich nur kollektiv zeichnungsberechtigten Mitglied des Verwaltungsrates oder Direktor eine Vollmacht ein für den Abschluss eines Vertrages mit Einzelunterschrift (vgl. PETER FORSTMOSER/ARTHUR MEIER-HAYOZ/PETER NOBEL, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, S. 348 § 30 Rz. 90). Voraussetzung ist jedoch, dass die betreffende bürgerliche Einzelvollmacht von der AG – d.h. von der Vertretenen – in zulässiger Weise erteilt worden ist. Dies trifft vorliegend nicht zu. Zum einen erteilte nicht die Beschwerdeführerin die betreffende General-vollmacht, sondern C._____ im eigenen Namen. Im Weiteren war er gemäss Handelsregisterauszug für die Beschwerdeführerin ebenfalls nur zu zweien kollektiv zeichnungsberechtigt und hätte somit alleine gar nicht für die diese handeln können. Die von C._____ an A._____ erteilte Generalvollmacht kann deshalb unter diesem Titel nicht zur Einzelzeichnungsberechtigung des letzteren führen. Gleiches gilt auch für die Möglichkeit der Heilung durch vorgängige

Zustimmung, ist doch eine solche für die vorliegende Konstellation ausgeschlossen (vgl. oben E. 4.5.1). Dass die Handlung von A._____ durch C._____ in der massgeblichen Wiederherstellungsfrist nachträglich ausdrücklich genehmigt worden wäre, wird weder geltend gemacht noch ist dies aus den Akten ersichtlich. Vorliegend ebenfalls ohne Relevanz ist schliesslich die am 28. Januar 2005 von der Beschwerdeführerin an ihren Rechtsvertreter erteilte Vollmacht, da die Einsprachen vom 22. März 2005 gerade nicht durch diesen, sondern durch A._____ und B._____ unterschrieben worden sind.

4.6 Unter diesen Umständen braucht nicht entscheiden zu werden, ob ein Grund für eine Wiederherstellung der 3-tägigen Nachfrist gemäss Art. 24 Abs. 1 VwVG gegeben war. Angemerkt sei deshalb lediglich, dass auch die Verwaltung den Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten hat. Dies hat etwa zur Folge, dass selbst bei Begründung eines Prozessrechtsverhältnisses durch den Rechtssuchenden dieser nicht unbeschränkt lange Zeit mit fristauslösenden Zustellungen rechnen und sich täglich entsprechend organisieren muss (vgl. das Urteil des Bundesgerichts vom 23. März 2006 2P.120/2005, auszugsweise veröffentlicht in Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBl] 2007 46 ff.). Für die gesetzlich vorgesehene Anordnung der Verbesserung einer Eingabe an eine Behörde bedeutet dies, dass diese bei ihr eingehende Rechtsmittel umgehend zu prüfen und die gegebenenfalls notwendigen Verbesserungen ebenso umgehend anzuordnen hat (vgl. THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, Kommentar zum Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern, Bern 1997, Rz. 3 zu Art. 33). Reagiert die Behörde nicht rechtzeitig, so darf der rechtssuchenden Partei daraus kein Nachteil erwachsen (MERKLI/AESCHLIMANN/HERZOG, a.a.O., Rz. 15 zu Art. 33). Ob die Reaktionsfrist der ESTV von fast zwei Monaten verbunden mit der Ansetzung einer 3-tägigen Nachfrist diesen Vorgaben stand zu halten vermag, ist ausgesprochen fraglich. Eine Antwort darauf erübrigt sich indessen wie erwähnt, da selbst das Bejahen eines Fristwiederherstellungsgrundes der Beschwerdeführerin nicht zu helfen vermöchte (vgl. oben E. 4.5).

5.

Nach dem Gesagten sind die Beschwerden, soweit darauf eingetreten werden kann, abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind die

Verfahrenskosten für das vereinigte Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, die auf Fr. 3'000.-- festgesetzt werden, der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 4 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit den geleisteten Kostenvorschüssen (Fr. 1'000.-- und Fr. 2'000.--) zu verrechnen. Eine Parteientschädigung bleibt der Beschwerdeführerin bei diesem Verfahrensausgang von Gesetzes wegen versagt (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 VGKE e contrario).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Die Verfahren A-1471/2006 und A-1472/2006 werden vereinigt.

2.
Die Beschwerden werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

3.
Die Verfahrenskosten von Fr. 3'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden mit den geleisteten Kostenvorschüssen von insgesamt Fr. 3'000.-- verrechnet.

4.
Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

5.
Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. ...; Gerichtsurkunde)

Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber:

Pascal Mollard Jürg Steiger

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (vgl. Art. 42 BGG).

Versand: